

Arnold

HISTORISCHES JAHRBUCH

*Im Auftrag der Görres-Gesellschaft
herausgegeben von*

LAETTIA BOEHM, ODILO ENGELS, ERWIN ISELOH,
RUDOLF MORSEY, KONRAD REPGEN

Zsh 2a 030934

1692

Sonderdruck

104. Jahrgang
Erster Halbband

1984

VERLAG KARL ALBER FREIBURG/MÜNCHEN

ISSN 0018-2621

INHALTSANGABE

AUFSÄTZE

Freiheit im Mittelalter.

Von Prof. Dr. Klaus Arnold (Hamburg) 1-21

Sicherheit durch Expansion? Die außenpolitischen Lageanalysen der Hohenzollern im 17. und 18. Jahrhundert im Lichte des Kontinuitätsproblems in der preußischen und deutschen Geschichte.

Von Priv.-Doz. Dr. Gregor Schöllgen (Münster) 22-45

Die Verteidigung des Oberrheins und die Sicherung Süddeutschlands im Zeitalter des Absolutismus und der Französischen Revolution. Zur Problematik kriegsgeschichtlicher Beurteilung.

Von Prof. Dr. Hans Schmidt (München). 46-62

Pearl Harbor aus unbekannter revisionistischer Sicht. Neue Materialien über den nachrichtendienstlichen Hintergrund des japanischen Angriffs vom 7. Dezember 1941.

Von Prof. Dr. Peter Herde (Würzburg) 63-112

BEITRÄGE UND BERICHTE

Frauenkonversionen in Moissac.

Von Axel Müssigbrod M. A. (Münster) 113-129

Schwerpunkte historischer Forschung in den „Gesammelten Aufsätzen zur Kulturgeschichte Spaniens“ (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft. Erste Reihe) während der vergangenen 15 Jahre.

Von Dr. Ludwig Vones (Köln) 130-148

BUCHBESPRECHUNGEN 149-288

FREIHEIT IM MITTELALTER

VON KLAUS ARNOLD

Von »Freiheit im Mittelalter«¹ zu sprechen, muß als vermessen erscheinen; wissen wir doch – oder: alle glauben zu wissen –, um welch finsternes Saeculum es sich hier handelt: das Feudalzeitalter des weitgehenden persönlichen Unterworfenenseins unter das Joch der Leibeigenschaft, der politischen Ungleichheit und der geistigen Unfreiheit.²

So erscheint es denn kein Zufall, wenn in einem Lexikon der »Geschichtliche(n) Grundbegriffe ... zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland« unter dem Stichwort »Freiheit« zwar begriffs- und ideengeschichtliche Untersuchungen für den Bereich der Antike und der Neuzeit referiert werden, das Mittelalter jedoch weitgehend ausgeklammert erscheint.³

Gleiches gilt von Untersuchungen von Jürgen Schlumbohm⁴ und Otto Dann⁵ über den Freiheits- bzw. den Gleichheitsbegriff. Und in einem unlängst erschienenen und von Günter Birtsch herausgegebenen Sammelband über die »Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte« – welcher bezeichnenderweise mit der frühen Neuzeit erst einsetzt – kann man in der Einleitung des Herausgebers die wohlmeinende Warnung finden, daß der Historiker, der geschichtliche Vorformen der gegenwärtigen Grundrechte in mittelalterlichen oder frühneu-

¹ Geringfügig erweiterter und mit Anmerkungen versehener Text meiner am 6. Juli 1982 an der Universität Hamburg gehaltenen Antrittsvorlesung.

² L. Varga, Das Schlagwort vom »finsternen« Mittelalter (= Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien 8) (1932). K. Arnold, Das »finstere« Mittelalter. Zur Genese und Phänomenologie eines Fehlurteils: Saeculum XXXII, 3 (1981) 287–300.

³ Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Bd. 2: F–G (Stuttgart 1975) 425–542 (Art. Freiheit, von C. Dipper, G. May u. a., bes. 441 ff.). Vgl. H. K. Schulze, Mediävistik und Begriffsgeschichte, in: Festschrift für H. Beumann zum 65. Geburtstag (Sigmaringen 1977) 388–405, bes. 392, 395, 400 f.

⁴ J. Schlumbohm, Freiheitsbegriff und Emanzipationsprozeß. Zur Geschichte eines politischen Wortes (= Kleine Vandenhoeck-Reihe 1382) (1973); ders., Freiheit. Die Anfänge der bürgerlichen Emanzipationsbewegung in Deutschland im Spiegel ihres Leitwortes (ca. 1760–ca. 1800) (= Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 12) (1975).

⁵ O. Dann, Gleichheit und Gleichberechtigung. Das Gleichheitspostulat in der alteuropäischen Tradition und in Deutschland bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert (= Historische Forschungen 16) (1980).

zeitlichen Verhältnissen sucht, »ein beträchtliches Stück vom Wege abkommen kann«.⁶

Nun läßt sich Hegels Maxime, die Weltgeschichte sei »der Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit«⁷ sicher schwerlich am Beispiel der mittelalterlichen Geschichte exemplifizieren. Neuere Fehleinschätzungen mögen jedoch nicht zuletzt auf die Fehlleistungen von Historikern selbst zurückgehen. Zweifellos war es notwendig zu klären und zu erklären, inwieweit »Freiheit« in der altständischen Gesellschaft sich von der im 18. Jahrhundert entwickelten liberalen Auffassung einer individuellen Freiheit im politischen und im persönlichen Bereich unterscheidet. Nur trägt die derzeit vorherrschende Meinung der Verfassungs- und Sozialgeschichte der Tatsache zu wenig Rechnung, daß »Freiheit« selbst im Mittelalter ein durchaus positiver Begriff und nicht ausschließlich in der Abhängigkeit von Schutz und Herrschaft definiert war.⁸

Versuche, die oft fließenden Grenzen zwischen Freiheit und Unfreiheit, die Beschränkung von ständischer Freiheit durch Bindungen und Abhängigkeiten zu fixieren, haben zudem vielfach zu unglücklichen Formulierungen geführt. Im gebräuchlichsten »Handbuch der deutschen Geschichte« ist die Rede von »freien Unfreien«, von »Königsfreien« und von einer »unfreien Unfreiheit«.⁹ Zweifel sind angebracht auch an Formulierungen wie »Stadtluft macht frei« oder »Luft macht eigen«; ihre Eingängigkeit und gefährliche Anziehungskraft liegt in ihrem nur scheinbaren mittelalterlichen Klang – in Wahrheit entstammen sie, wie viele Volksmärchen auch, dem 19. Jahrhundert.¹⁰ Weitere windige Wendun-

⁶ Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, hrsg. von G. Birtsch (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 1) (1981) 17.

⁷ G. W. F. Hegel, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte (Stuttgart 1961) 61.

⁸ Vgl. insbesondere die zitierte Literatur bei G. Dilcher, (Art.) Freiheit, in: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (Berlin 1971) 1228–1233 und ders., (Art.) Gemeinfrei, ebd. 1513–1516 sowie H. Hunke, Germanische Freiheit im Verständnis der Rechts- und Verfassungsgeschichtsschreibung (Diss. jur. Göttingen 1972).

⁹ Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 9., neu bearb. Aufl., hrsg. von H. Grundmann, Bd. 1 (Stuttgart 1970): K. Bosl, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, 694–835, bes. 723 ff.

¹⁰ H. Brunner, Luft macht frei. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke (Berlin 1910) 1–46; wieder abgedr. in: ders., Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Bd. 1 (1931) 366–413. F. Rörig, Luft macht eigen. Eine verfassungsgeschichtliche Studie, in: Festgabe Gerhard Seeliger zum 60. Geburtstage (Leipzig 1920) 51–78; wieder abgedr. in: Deutsches Bauerntum im Mittelalter, hrsg. von G. Franz (= Wege der Forschung 416) (1976) 232–257. H. Mitteis, Über den Rechtsgrund des Satzes »Stadtluft macht frei«, in: Festschrift für Edmund E. Stengel

gen sind hinzugekommen wie: »Rodung macht frei«, »Siedlung macht frei«, »Waldluft macht frei«, »Königsluft macht frei«¹¹. Einen Rechtshistoriker hat dies zu metaphorischen Höhenflügen über den »Zusammenhang von Luft und Freiheit« verführt: »Machte Königsluft den Knecht zum Freien, brachte ebenfalls Waldluft dem Rodenden die Freiheit, so vollzog sich der gleiche Vorgang auch in der städtischen Luft. Wie andererseits die Hofluft den Freien zu einem Hörigen, zu einem Eigenmanne, herabsetzte, so vermochte ein Unfreier seinen bisherigen freiheitlichen und freiheitsbeschränkenden Bindungen dadurch zu entkommen, daß er die Luft atmete, die ihn in progressiver Weise von dem Geruch der ihm anhaftenden Unfreiheit befreite...«¹²

(Münster/Köln 1952) 342–358; wieder abgedr. in: ders., Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge (Weimar 1957) 708–723; und: C. Haase (Hrsg.), Die Stadt des Mittelalters, Bd. 2 (Darmstadt 1972) 182–202. H. Strahm, Mittelalterliche Stadtfreiheit, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 5 (1948) 77–113; ders., Stadtluft macht frei, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte. Mainauvorträge 1953 (= Vorträge und Forschungen 2) (1955) 103–121. E. Werner, Stadtluft macht frei. Frühscholastik und bürgerliche Emanzipation in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Berlin 1976). – Kritisch hierzu zuletzt: V. Henn, »Stadtluft macht frei«? Beobachtungen an westfälischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts, in: Soest. Stadt – Territorium – Reich. Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest mit Beiträgen zur Stadt-, Landes- und Hansegeschichte, hrsg. von G. Köhn (= Soester Beiträge 41) (1981) 181–213 und H. Dopsch, Freiheit und Unfreiheit – Zur Dynamik der mittelalterlichen Gesellschaftsentwicklung, in: Geschichte des Mittelalters. Gesellschaftsprozess als Leitthema des Unterrichts, hrsg. von C. A. Lückerrath und U. Uffelman (Düsseldorf 1982) 23–54, bes. 36 ff.

¹¹ Vgl. Bosl (wie Anm. 9); sowie ders., Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates, in: Unser Geschichtsbild 2 (1955) 5–20; wieder abgedr. in: ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (München/Wien 1964) 204–219; Über soziale Mobilität in der mittelalterlichen »Gesellschaft«. Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs, ebd. 156–179; Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, ebd. 180–203 und in: Deutsches Bauerntum (wie Anm. 10) 75–104; Die Entstehung der bürgerlichen Freiheit im süddeutschen Raum, in: Les Libertés urbaines et rurales du XI^e au XIV^e (= Pro Civitate. Collection histoire 19) (1968) 81 ff.; Die Unfreiheit im Übergang von der archaischen zur Aufbruchsepoche der mittelalterlichen Gesellschaft (= SB der bayer. Akad. der Wiss., phil.-hist. Kl. 1) (1973). – Entschiedene Gegenposition: H. K. Schulze, Rodungsfreiheit und Königsfreiheit. Zu Genesis und Kritik neuerer verfassungsgeschichtlicher Theorien: Historische Zeitschrift 219 (1974) 529–550, bes. 548.; – und als Beispiel für die Eingängigkeit der Formulierung: L. Schmugge, »Pilgerfahrt macht frei« – eine These zur Bedeutung des mittelalterlichen Pilgerwesens: Römische Quartalschrift 74 (1979) 16–31.

¹² F. Merzbacher, Die Bedeutung von Freiheit und Unfreiheit im weltlichen und kirchlichen Recht des deutschen Mittelalters: HJB 90 (1970) 257–283, 265.

Unser Versuch einer Antwort auf die Frage, in welcher Form es Freiheit im Mittelalter gegeben hat, will sich solch normativer Formulierungen enthalten. Der methodische Zugang ist der der Begriffsgeschichte, einer Untersuchung der Verwendung des Freiheitsbegriffs im Sprachgebrauch zeitgenössischer Quellenzeugnisse. Der begriffliche Gehalt von Freiheit ist für den Historiker des Mittelalters aus dem oft knappen Kontext freilich nicht ohne weiteres erschließbar.¹³ In der Regel bedarf es des diachronischen Vergleichs; dies ist für unsere Thematik eng mit der Fragestellung verknüpft, ob die Grenzen zwischen Freiheit und Unfreiheit so statisch gewesen sind, wie man dies für die alteuropäische Gesellschaft gemeinhin annimmt, und weiterhin, ob die Wurzeln der Freiheit und der Freiheitsidee wirklich ein Erbe des abendländischen Mittelalters sind – ob es Freiheit im Mittelalter überhaupt gegeben hat – oder nicht.

Semasiologische Studien tangieren, insbesondere wenn sie politischen und philosophischen Grundbegriffen gewidmet sind, über die reine Wortgeschichte hinaus auch den Bereich der Ideengeschichte. Und ihre Zielsetzung ist zugleich sozialgeschichtlich, indem der Blick über die Ebenen der Sprache und der Vorstellungen hinaus auf den gesellschaftlichen Zusammenhang gelenkt wird. Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung des politischen Leitbegriffs »Freiheit« ist hilfreich bei der Erfassung von geschichtlicher Wirklichkeit, die sich in der Sprache manifestiert.¹⁴ Darüberhinaus ist das Postulat einer politischen, religiösen und persönlichen Freiheit Programm, dient vor allem im späteren Mittelalter dazu, zu Solidarität aufzurufen und zum Handeln zu motivieren. Gerade dieser programmatische Aspekt ist verantwortlich dafür, daß dem Freiheitsbegriff in seiner Verwendung als politisches Schlagwort Gewalt angetan wurde; und dies in der Gegenwart mehr denn je in der Vergangenheit.

Um 1300 wird von Hugo von Trimberg in seiner lehrhaften Dichtung »Der Renner« die folgende Szene geschildert: Der Autor kommt in ein Dorf, in dem, wie gewöhnlich, die Bauern faul auf dem Bauch liegen, während die Frauen ihnen die Läuse vom Kopfe klauben. Immerhin wird vom Autor die Überlegung angefügt, daß viele von ihnen zu Unruhe und Aufruhr geneigt seien, würden sie nicht von ihrer Herrschaft so unter Druck gehalten. Einer tritt dem Reiter entgegen mit einer Frage, aus der sich ein Dialog entwickelt: »Wie kommt es denn, daß es euch Herrn soviel besser ergeht als uns armen Bauern? Ist es recht, daß die einen frei, während die anderen unfrei sind?« Die Bejahung der Frage macht den

¹³ Schulze, *Mediävistik und Begriffsgeschichte* (wie Anm. 3) 388 ff.

¹⁴ Vgl. die Überlegungen und Formulierungen von R. Vierhaus in seinem Vorwort zu der (oben Anm. 4 zitierten) Arbeit von Schlumbohm, *Freiheit*, 9, 12 f.

Fragenden zornig: »Aber wir sind doch alle von einer Mutter geboren!« Nun treten auch die Umstehenden hinzu und bitten um Aufklärung, warum der eine edel, der andere unedel, der frei, jener aber unfrei sei. Zwar ist Hugo von Trimberg der Auffassung, die Bauern würden dies alles ohnehin nicht begreifen und außerdem sei die Aufklärung darüber Aufgabe des Pfarrers; er läßt sich aber dann doch herab, Unfreiheit und Ungleichheit von den ungleichen Kindern Noahs herzuleiten und tröstet: Die Freiheit auf Erden währt ohnehin nur kurz, auch die Freien würden eines Tages zum Staub der Erde, oder wie er sagt: zu Mist werden.¹⁵

Natürlich löst dies das Problem nur auf lange Sicht. Die von den Bauern im »Renner« beklagte und hinterfragte Unfreiheit und die Ungleichheit sind ein Charakteristikum der mittelalterlichen Sozialverfassung. Freiheit ist persönliches Sonderrecht, als Privileg Zeichen einer strukturellen Ungleichheit, wie sie von Natur und Geschichte in der menschlichen Gesellschaft vorgegeben ist.¹⁶ Freiheit und Gleichheit haben – und dies gilt für alle Zeiten – stets partiellen Charakter, was schon in der Antinomie der beiden Begriffe begründet liegt. Nicht nur die Bauern im »Renner« erhoben im ausgehenden Mittelalter ihre Stimme zugunsten einer sozialen Veränderung und Rechtsangleichung; hiervon später.

Fragen wir nach der mittelalterlichen Bedeutung von »frei«, so verweist der etymologische Befund darauf, daß der Begriff aus der häuslichen Sphäre abgeleitet im Sinn von »geliebt, geschützt, geschont« ursprünglich einen geschützten Lebensraum garantiert. *Libertas* schließt fast stets Freiheits- und Rechtsbegriff in sich, wie die Formeln *ius et libertas*, *freiheit und gerechtigkeiten*, *freiheiten oder gewohnheiten* belegen. Freiheit ist nach mittelalterlichem Sprachgebrauch kein absoluter Begriff, nicht ein Grundrecht schlechthin, sondern umschließt eine Vielzahl von Freiheiten unterschiedlicher Art, die aus Herkommen (Gewohnheitsrecht) oder Rechtsverleihung (Privilegierung) abzuleiten sind.¹⁷

Freiheit kann demnach ganz Verschiedenes bedeuten:¹⁸ Einmal ein Recht oder Privileg – wobei häufiger von Freiheiten als von Freiheit die Rede ist. Dabei gibt es verschiedene Grade von Freiheit, die der näheren

¹⁵ Hugo von Trimberg, *Der Renner*, hrsg. von G. Ehrismann, mit einem Nachwort und Ergänzungen von G. Schweikle (Berlin 1970) V. 1310ff. K. Grubmüller, *Nôes Fluch. Zur Begründung von Herrschaft und Unfreiheit in mittelalterlicher Literatur*, in: *Medium Aevum deutsch. Festschrift für Kurt Ruh* (Tübingen 1979) 99–120. H. Kolb, *Über den Ursprung der Unfreiheit. Eine Quaestio im Sachsenspiegel: Zeitschrift für deutsches Altertum* 103 (1974) 289–311, 306.

¹⁶ Dann, Gleichheit (wie Anm. 5) 19f., 61.

¹⁷ Dilcher, Freiheit (wie Anm. 8) 1229f.

¹⁸ Das Folgende nach A. Waas, *Die alte deutsche Freiheit. Ihr Wesen und ihre Geschichte* (München und Berlin 1939, Ndr. München 1967) 12ff.

Bestimmung bedürfen: Wenn beispielsweise eine Stadtgemeinde oder eine klösterliche Gemeinschaft die Freiheit besitzt, eine Steuer zu erheben, so bezeichnet »Freiheit« nicht das gleiche, allen gemeinsame Recht, sondern das dieser Stadt oder dem Stift verliehene besondere Recht; und zumeist eher die Befreiung von einer Verpflichtung.

Zum zweiten bezeichnet »frei« einen Stand und damit in engem Zusammenhang die diesem Stand zugehörigen Besitztümer und Rechte, vornehmlich Gerichtsrechte. So gibt es freie Herren – Freiherrn bis heute –, freie Bauern – sie schon seltener und mit erheblich eingeschränkten Freiheitsrechten –, Freigüter, Freigrafenschaften und Freigerichte, freie Städte, freie Marken und freies Eigen.¹⁹

Ein dritter Komplex umschreibt Freiheit, die gleichbedeutend ist mit Schutz vor Verfolgung, die Asylgewährung in einer Freistätte oder einem Freihof.

Als viertes hat Freiheit die Wortbedeutung des Freiseins von etwas: von Leistungen, Diensten, Zahlungen, Zöllen und Pflichten; die Formel *frei und los, liber et absolutus* scheint freilich vornehmlich auf das spätere Mittelalter beschränkt.

Und schließlich ist ein nur schwer zu umschreibender, weil weitgespannter Komplex von Freiheit, der über das Freisein von Bindungen hinausreicht auf alle Lebensgebiete, einzubringen, welchen wir dem Mittelalter von vorneherein eigentlich nicht zutrauen möchten: Auf religiös-philosophischem Gebiet von der *libertas ecclesiae* über »die Freiheit eines Christenmenschen« reichend bis zur »Sekte vom freien Geist«, eine persönliche Freiheit bis an die Grenzen der Freizügigkeit und des für die Gemeinschaft Erträglichen – in der Sprache des Mittelalters: Freiheit als gleichbedeutend mit *eygennutz*, welcher im Gegensatz zum *gemeinen nutzen* angesiedelt wird.

In der germanischen Welt waren die Kategorien von Freiheit und Unfreiheit deutlich unterschieden; auch wenn Cornelius Tacitus kurz vor der Wende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts in seinem Bericht über Germanien möglicherweise mehr die Scheidung des römischen Rechts vor Augen hatte: *personarum divisio haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut servi* – alle Menschen sind entweder frei oder sie sind unfrei, sind Knechte, Sklaven – ein Zitat aus den Digesten.²⁰

¹⁹ Hierzu und zum gesamten Spektrum der Freiheitspostulate im Mittelalter noch immer maßgebend: H. Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter: *Historische Zeitschrift* 183 (1957) 23–53.

²⁰ Dig. I, 4. W. Kölmel, »Freiheit – Gleichheit – Unfreiheit« in der sozialen Theorie des späten Mittelalters, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters*, 2. Halbband, hrsg. von A. Zimmermann (= *Miscellanea Mediaevalia* 12, 2) (1980) 389–407, 390.

Dies bringt die soziale Scheidung in frei und unfrei auf die knappstmögliche Formel. Doch wie *liberi* die vollberechtigten antiken Bürger, die Freigelassenen und – in der Spätantike – die in einem Schutzverhältnis Stehenden mit einschließt, so gibt es auch im germanischen Bereich Mischformen. Tacitus macht dies im 25. Kapitel seiner »*Germania*« deutlich: »Die anderen Unfreien (*servi*) verwenden sie nicht nach unserer Art, wo die Aufgaben auf die Dienerschaft genau verteilt sind: Vielmehr leitet ein jeder sein eigenes Anwesen, seinen eigenen Hausstand. Der Herrbürdet ihm wie einem Pächter nur eine bestimmte Abgabe von Getreide oder Vieh oder Tuch auf...«; und er fährt fort: »Freigelassene (*liberti*) stehen nicht viel über den Unfreien; selten haben sie irgendeinen Einfluß im Haus, nie im politischen Leben (*in civitate*), ausgenommen lediglich bei den Stämmen, die von Königen beherrscht werden; dort können sie selbst über Freigeborene und über Adelige (*super ingenuos et super nobiles*) aufsteigen.« Der sich anschließende Satz *apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt* ist zu verstehen als: »bei den übrigen gelten die minderberechtigten Freigelassenen als ein Sinnbild der Freiheit«. ²¹

Neben den *principes* haben nach Tacitus *nobiles*, *ingenui* und *libertini* teil an der Nutzung der Feldflur, wobei das Ackerland nach der Anzahl der Bebauer (*cultores*) ihrer Rangfolge entsprechend aufgeteilt wird. Diese Stelle läßt sich dahingehend interpretieren, daß die Germanen das benötigte Land zum einen kollektiv in Besitz nahmen, um die Besitzgier Einzelner auszuschalten, zum anderen verteilten sie das Land jedoch nicht egalitär, sondern unter Berücksichtigung der *dignatio*, das heißt: der sozialen Unterschiede. ²²

Mit den Augen des Römers hat Tacitus über das Verhältnis der Germanen zur Freiheit mit Erstaunen festgehalten:

»... Das Würfelspiel betreiben sie merkwürdigerweise auch in nüchternem Zustand wie ein ernstes Geschäft, und zwar mit solcher Leichtfertigkeit beim Gewinnen und Verlieren, daß sie dann, wenn alles vertan ist, mit einem entscheidenden letzten Wurf Freiheit und Leben einsetzen. Der Verlierer geht freiwillig in die Knechtschaft...« ²³

²¹ Tacitus, *Germania* c. 25. W. Jens, *Libertas bei Tacitus*: *Hermes* 84 (1956) 331–352.

²² Tacitus, *Germania* c. 26; hierzu umfassend zuletzt D. Timpe, *Die germanische Agrarverfassung nach den Berichten Caesars und Tacitus*, in: *Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und 1976*, hrsg. von H. Beck, D. Denecke, H. Jankuhn (= *Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. III. Folge*, Nr. 115) (1979) Teil I, 11–40, 31.

²³ Tacitus, *Germania* c. 24.

Ostgoten und Gepiden verkauften gar ihre Kinder in die Unfreiheit; freilich aus ganz anderen Ursachen, wie Jordanes im 6. Jahrhundert darlegt: Die Eltern handeln nicht leichtfertig, sondern aus existenzieller Not sowie aus der Überzeugung, daß es besser sei, der Nachwuchs werde aus Mitleid von anderen ernährt als daß er, den sicheren Tod vor Augen, bei seinen Eltern verbleibt: *faciliusque deliberant ingenuitatem perire quam vitam...*²⁴

Die Ergebnisse archäologischer Forschung scheinen des Tacitus Schilderung von einer Gesellschaft mit deutlicher wirtschaftlicher und sozialer Differenzierung zu stützen, in der die Grenzen nach oben, zum Adel hin, fließend sind. Eine Entscheidung darüber, ob wir es im Einzelfall mit Freien oder Unfreien zu tun haben, erlauben allerdings weder die Untersuchungen von Gräberfeldern – wo die verbreiteten Waffenfunde eher auf eine breite Schicht von Freien zu deuten scheinen – noch die Ergebnisse der Siedlungsarchäologie. Ein besonders gut erforschtes Beispiel ist hierbei die Wurt Feddersen Wierde an der deutschen Nordseeküste zwischen Weser- und Elbmündung.²⁵ Ihr um Christi Geburt zu datierender ältester Siedlungshorizont erbrachte eine Reihensiedlung zwischen fünf und acht etwa gleichgroßen dreischiffigen Wohnstallhäusern. Zu Ende des 1. Jahrhunderts wurde die Siedlung radial angeordnet und bestand aus nunmehr 17 bäuerlichen Wirtschaftsbetrieben sowie drei Handwerkerhäusern. Seit dem 2. Jahrhundert schließlich gliedert sich die Bevölkerung in eine vornehmere – der Ausgräber nennt sie: – »Häuptlingsfamilie«, die etwas abseits in einem durch Graben und Palisaden geschützten Hallenbau wohnt, in Bauern unterschiedlichen Besitzes, einem Agrarverband also, der von Großbauern und ihren Hintersassen gebildet wurde, sowie in bäuerliche Handwerker und Berufshandwerker. Eine für unsere Fragestellung erwünschte Grenzziehung zwischen Freien und Unfreien scheint mit archäologischen Methoden jedoch nicht zu gewinnen.²⁶

²⁴ Jordanes, *Getica* c. 26, rec. Th. Mommsen (MGH AA V, 1) (1882) 93.

²⁵ Zusammenfassender Bericht von W. Haarnagel, Die Wurtensiedlung Feddersen Wierde im Nordsee-Küstengebiet, in: *Ausgrabungen in Deutschland*, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1950–1975. Monographien Bd. 1, 2 (Mainz 1975) 10 bis 29; vgl. ders., in: *Führer zu vor- und frühgeschichtlichen Denkmälern*, Bd. 31: Das Elb-Weser-Dreieck III (Mainz 1976) 51–73.

²⁶ H. Steuer, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Zur Analyse der Auswertungsmethoden des archäologischen Quellenmaterials, in: H. Jankuhn, R. Wenskus (Hrsg.), *Geschichtswissenschaft und Archäologie. Untersuchungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte (= Vorträge und Forschungen 22)* (1979) 595 bis 633. W. Haarnagel, Das eisenzeitliche Dorf »Feddersen Wierde«, seine siedlungsgeschichtliche Entwicklung, seine wirtschaftliche Funktion und Wandlung seiner Sozialstruktur, ebd. 45–99, bes. 92ff. F. Lütge, Das Problem der Freiheit in der frühen deutschen

Eine – scheinbar – klare Scheidung zwischen frei und unfrei finden wir in den germanischen Volksrechten des 5.–8. Jahrhunderts: Merkmal der Freiheit ist die Gleichberechtigung aller Stammesgenossen, Unfreiheit das Ausgeschlossenensein hiervon. Auf den zweiten Blick jedoch erweist sich, daß die *liberi homines* keineswegs eine in sich homogene Schicht darstellen: Zwischen die Freien und die Unfreien schiebt sich nach unten hin die Gruppe der Minderfreien, entstanden durch Freilassung, freiwillige Ergebung oder Unterwerfung. Das langobardische »*Edictum Rothari*« von 643 kennt vier Arten der Freilassung: 1) zur vollkommenen Freiheit (*fulcfree et amund*), 2) auf Vorschlag des Königs (*in votum regis*) – wobei nur diesen beiden Freizügigkeit und freie Verfügung über ihr Eigentum zukommt – 3) zum *fulcfree*, der zwar persönlich frei ist, jedoch noch in der Munt seines Herren steht und von diesem bei Kinderlosigkeit beerbt werden kann; und schließlich 4) die minderfreien Alden, die ebenfalls persönlich frei, jedoch an die Scholle gebunden sind und in Rechtsdingen der Vertretung durch ihren Herrn bedürfen.²⁷

Entsprechende Bestimmungen finden sich in der Lex Gundobada der Burgunder und in der Lex Visigothorum. Bei den Westgoten ist die Stellung der Freigelassenen nicht derjenigen der von Geburt Freien gleichgeordnet: der Herr kann weiter bestimmte Leistungen fordern; sie sind als Zeugen nicht zugelassen, da das Billigkeitsempfinden es als unwürdig erachtet, »daß durch das Zeugnis von Freigelassenen den Freien Schaden erwachse«; schließlich sind Ehen zwischen dem Freilasser und den Freigelassenen sowie ihren Nachkommen untersagt.²⁸ Die *Libertas* der Freien in den Germanenrechten umfaßt insbesondere die Rechte der Freizügigkeit und der freien Verfügung über das Eigentum an Grund und Boden und an fahrender Habe; bei den Freigelassenen unterliegen diese Rechte zumindest in der ersten Generation Einschränkungen.²⁹

Agrarverfassung, in: ders., Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Stuttgart 1963) 1–36, bes. 24 ff.; wieder abgedr. in: Deutsches Bauerntum (wie Anm. 10) 24–74, bes. 56 ff.; ders., Freiheit und Unfreiheit in der Agrarverfassung: HJB 74 (1955) 643–652. – Zuletzt: H. Steuer, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa (= Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. III. Folge, Nr. 128) (1982) Register s.v. frei, Freie, Freiheit.

²⁷ K. Jäkel, *Libertas*. Der Begriff der Freiheit in den Germanenrechten (der Westgoten, Langobarden und Burgunden), in: Geschichtliche Landeskunde und Universalgeschichte. Festgabe für Hermann Aubin (Hamburg 1950) 55–64. A. I. Njeussychin, Der Freiheitsbegriff im Edikt des Rothari: ZRG GA 66 (1948) 64–82.

²⁸ Lex Vis. VII, 12, 17. Jäkel, *Libertas* (wie Anm. 27) 60 f.

²⁹ Zu den anderen Volksrechten: H. Nehlsen, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (= Göttinger Studien zur Rechtsge-

Die Freiheit des Adels, der sich über die Schicht der Freien emporhob, beruhte auf den aus Hausherrschaft und Gefolgherrschaft erwachsenen Herrschaftsrechten und war durch das Widerstandsrecht dem Herrscher gegenüber sowie die Immunität adligen Besitzes ausgezeichnet. Der Adlige sah sich nicht als Untergebener des Herrschers, der seine Freiheit garantierte. Vielmehr war er Teilhaber an der Macht und verstand sich mehr als Gefolgsmann oder Amtsträger denn als Diener des Herrschers: »Mit der freien Verfügung über die eigene Person und den Eigenbesitz, das Allod, kommt die autogene Adelsfreiheit unter den vielen Formen mittelalterlicher Freiheit unserem modernen, individuellen Freiheitsverständnis vielleicht am nächsten.«³⁰

Aus der an sich richtigen Beobachtung, daß seit den ältesten Zeiten ein nahes Verhältnis zum Königtum als bestimmend für die Übertragung und Bewahrung der ständischen Freiheit angesehen wurde, hat man eine Theorie der Königsfreien ableiten wollen. Zwar gibt es freie Bauern, die auf Königsland sitzen und Zins an den König leisten, die man demnach zu Recht als Königsleute oder Königszinser bezeichnen könnte, neueren Forschungen zufolge aber kaum als »Königsfreie«³¹. Für die Lex Baiuvariorum hat Hermann Krause die *liberi* als eine breite Schicht erwiesen, die von den *procures*, *primati*, *potentes* bis zu den *minores personae* und zum *liber quamvis pauper* reicht, und denen die Sicherung von Leben, Freiheit und Erbgut sowie die Abgrenzung von den *servi* als das Grundgerüst des ständischen Aufbaus gemeinsam ist.³²

»*Quia non est amplius nisi liber et servus* – denn es gibt allein die Scheidung in frei und unfrei« hat Karl der Große in einem Kapitulare

schichte 7) (1972). G. Köbler, Die Freien (*liberi*, *ingenui*) im alemannischen Recht, und C. Schott, Freigelassene und Minderfreie in alemannischen Rechtsquellen, in: Beiträge zum frühalemannischen Recht, hrsg. von C. Schott (= Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts 42) (1978). H. Krause, Die *liberi* der Lex Baiuvariorum, in: Festschrift für Max Spindler, hrsg. von D. Albrecht u. a. (München 1969) 41–73.

³⁰ F. Irsigler, Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität: Westfälische Forschungen 28 (1976/1977) 1–15, 3. E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (= Neue deutsche Forschungen, Abt. Mittelalterliche Geschichte 2) (1937). O. P. Clavadetscher, *Nobilis, edel, fry*, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger (Köln/Wien 1974) 242–251.

³¹ Kritisch gegenüber den Arbeiten von Th. Mayer (insbesondere: Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, in: Das Problem der Freiheit [wie Anm. 10] 7–56) und K. Bosl (zit. Anm. 11): G. Tabacco, *I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia* (= Biblioteca degli Studi Medievali 2) (1966); G. Droege, Fränkische Siedlung in Westfalen: Frühmittelalterliche Studien 4 (1970) 271–288 und vor allem K. H. Schulze (wie Anm. 11).

³² Krause, Die *liberi* (wie Anm. 29) bes. 68f.

entschieden.³³ Gleichwohl sind unter den *liberi homines, ingenui* und *franci* der Karolingerzeit Angehörige recht unterschiedlicher wirtschaftlich-sozialer Schichtungen zu subsumieren, zwischen denen Übergänge und Überschneidungen zu erkennen sind.³⁴

Die Grenzen zwischen geburtsständischer Freiheit und Unfreiheit sind von beiden Seiten her – wenn wohl auch nicht allzu häufig – überschritten worden. Sie waren selbst für den Adel bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch gelegentlichem Wandel unterworfen.³⁵

Gelegenheit zur Verbesserung des durch Geburt erworbenen Rechtsstandes boten im Hochmittelalter Landesausbau und Ostsiedlung sowie das Aufkommen des Städtewesens. So formuliert der Freiburger Stadtrodel (wie viele andere Stadtrechte des 12. Jahrhunderts) über den Freiheitserwerb binnen Jahr und Tag: »Wer aber über Jahr und Tag in der Stadt gewohnt hat, ohne daß irgendein Herr ihn als seinen Leibeigenen zurückgefordert hat, der genießt von da an sicher und unangefochten die Freiheit.«³⁶

Dem unfreien Bewohner des flachen Landes, dessen Existenz mit seiner Geburt bestimmt war, muß dies mehr als erstrebenswert geklungen haben, zumal wenn, wie beim Freiburger Beispiel, Männern und Frauen die Gleichstellung – *omnis mulier est genoz viri sui in hac civitate, et vir*

³³ MGH Cap. I, Nr. 58c. 1; Krause (wie Anm. 29) 69.

³⁴ E. Müller-Mertens, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die *liberi homines* der karolingischen Kapitularien (742/43 – 832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte und Sozialpolitik des Frankenreiches (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 10) (1963). J. Schmitt, Untersuchungen zu den *liberi homines* der Karolingerzeit (Frankfurt a.M. 1977). K. H. Schulze, Reichsaristokratie, Stammesadel und Fränkische Freiheit. Neuere Forschungen zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte: Historische Zeitschrift 227 (1978) 353–373. A. K. G. Kristensen, Frie Bonder i tidlig europaeisk Middelalder: Selvejere, Frigivne eller hvad?: Historisk Tidskrift 80 (1980) 419–451.

³⁵ R. Sablonier, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 66) (1979). – In der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts dichtet der fränkische Ritter Reinmar von Zweter: *Ein hërre von gebürte vrilob der ritter unde kneht, dienstman unt eigen si, / wie daz geschehen müge, des sol niht wunder nemen man noch wîp*... Die deutsche Literatur. Texte und Zeugnisse, Bd. I, 1 Mittelalter, hrsg. von H. de Boor (München 1965) 835.

³⁶ B. Diestelkamp, Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt, in: *Elenchus fontium historiae urbanae*. Vol. 1, ed. C. van de Kieft et J. F. Niermeyer (Leiden 1967) 89: *Quicumque in hac civitate diem et annum nullo reclamante permanserit, secunda de cetero gaudebit libertate*. In Übersetzung u.a. in der für unser Thema sehr nützlichen Sammlung von H. U. Rudolf, Grundherrschaft und Freiheit im Mittelalter (Düsseldorf 1976) 75.

mulieris similiter – und allen ein freies Erbrecht garantiert wurde.³⁷ An der Attraktivität des freien Lebens in der Stadt hat auch die Tatsache nichts zu ändern vermocht, daß sich in der Folge durch den Rat und die ihn stellenden Oberschichten eine neue Form von Obrigkeit herausbildete.

Doch auch durch ihre Beteiligung an der Rodung wurden Unfreie wohl nur in den seltensten Fällen frei; sie vermittelte eher wirtschaftliche Vorteile und ein besseres Besitzrecht: Als Erzbischof Adalbero von Bremen-Hamburg 1142 bei Teilung und Besiedlung des Stedingerlandes auch den Rechtsstand der Kolonisten festlegte, bestimmte er, daß ein freier Mann seine Freiheit behalten, ein Unfreier unfrei bleiben sollte.³⁸

Die förmliche Entlassung in die Freiheit war Vorrecht des Königs; sie geschah in Form des Schatzwurfs (der *manumissio per denarium*) und war mit Sicherheit kein alltägliches Ereignis, denn aus hochmittelalterlicher Zeit haben sich gerade 17 solcher Freilassungsdiplome im Original oder in Formelsammlungen erhalten; sie beziehen sich zudem stets auf Einzelpersonen.³⁹

Häufiger hingegen hören wir von Freilassung oder auch von Ergebung in den Wachszinsigenstand. Die diese Censualen betreffenden Urkunden sprechen folgerichtig von *liberare* oder *in liberum dimittere* und betreffen oft mehrere Personen. In den Censualenstand und somit in eine freiwillige Unfreiheit und Abhängigkeit ergaben sich jedoch auch Freie, die in Gefahr geraten waren, zwischen konkurrierenden Gewalten völlig unterdrückt zu werden. Bei der Wahl zwischen Adels- und Kirchenherrschaft gab man letzterer den Vorzug, da die Bedingungen – ein jährlicher Wachszins von wenigen Pfennigen, gelegentlich auch eine Heirats- und Sterbefallabgabe – günstiger waren. Vor allem alleinstehende Frauen und Witwen mit unmündigen Kindern, aber auch Bürger großer Handels-

³⁷ Diestelkamp (wie Anm. 36) ebd. Les Libertés urbaines (wie Anm. 11). G. Möncke, Zur Problematik des Terminus »Freie Stadt« im 14. und 15. Jahrhundert, in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hrsg. von F. Petri Städtetforschung. Reihe A, 1) (1976) 84–94. – E. Ennen, Die Frau in der mittelalterlichen Stadtgesellschaft Mitteleuropas: Hansische Geschichtsblätter 98 (1980) 1–22. E. Uitz, Zu einigen Aspekten der gesellschaftlichen Stellung der Frau in der mittelalterlichen Stadt: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 5 (1981) 57–88.

³⁸ Schulze, Rodungsfreiheit (wie Anm. 11) 545f. L. Deike, Die Entstehung der Grundherrschaft in den Hollerkolonien an der Niederweser (Bremen 1959) 60f. Dagegen hält J. Asch, Grundherrschaft und Freiheit. Entstehung und Entwicklung der Hägergerichte in Südniedersachsen: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 50 (1978) 107–192 an der Existenz von Rodungsfreiheit fest.

³⁹ H. H. Hofmann, Sigena – oder: Was ist Freiheit? in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hrsg. von H. Beumann (Köln/Wien 1974) 194–214, bes. 196ff.

städte traten in diese milde Form der Bindung ein, *non minuens, sed conditionem suam augens*.⁴⁰

Bei den Censualen, für die sich der fließende Übergang zwischen Freiheit und Unfreiheit im Hochmittelalter mit besonderer Deutlichkeit aufzeigen läßt, handelt es sich einmal um ehemals Unfreie, die der Kirche von ihren Eigentümern zur Zinsleistung übertragen werden; zum anderen sind es Freigelassene, die ihre neugewonnene Freiheit durch Anlehnung an die Kirche schützen wollen; und endlich erkennen wir in ihnen Freie, die die Bindung an die Kirche suchen, um Schutz zu finden. Sie begeben sich freiwillig in die Abhängigkeit, um eine Freiheit zu bewahren, die sie zwar besessen oder erhalten haben, jedoch aus eigener Kraft nicht zu schützen vermögen.⁴¹

Die Selbsteinschätzung dieser in freiwilliger Abhängigkeit lebenden Freien wird aus Zeugnissen der Urkundenüberlieferung deutlich: Eine Jutta, welche sich in Würzburg 1160 aus der Unfreiheit freikaufte (*se a servitute hominum liberavit*), um im Dienst Gottes die höchste Freiheit (*summa ingenuitas*) zu erlangen;⁴² eine Azela, die sich 1129 der Abtei Saint-Trond als Censualin übergibt, *libertatem suam in liberio-rem servitutem*, ihre Freiheit mit einer noch freieren Abhängigkeit vertauschend;⁴³ und zu Ende des 12. Jahrhunderts hat sich ein *liber homo*, ein freier Mann, dem Kloster Benediktbeuren *de servili libertate*, aus dienender Freiheit, *in liberalem servitutem*, zu freier Abhängigkeit, überstellt.⁴⁴

Im beginnenden 13. Jahrhundert jedoch versuchten die Censualen sich vielfach wieder aus ihrer freiwillig eingegangenen Abhängigkeit zu lösen, als ihr Stand in eine Krise geriet: Den ursprünglich *pro libertate* entrichteten Zins begann man nunmehr als Zeichen der Unfreiheit zu werten;

⁴⁰ Krause, Die liberi (wie Anm. 29) 71f. Irsigler, Freiheit (wie Anm. 30) 6. K. Schulz, Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. Festschrift für H. Helbig (Köln/Wien 1976) 86–127.

⁴¹ Ein instruktives Beispiel ist die Tradition einer Freien zu Zensualenrecht Ende des 11. Jahrhunderts: *Willerat ex proxvis libera... post obitum mariti mei Alderati liberi hominis... propter vim, quam propinqui sui michi inferebant... cum filia mea Imma ad altare sancti Georii in Castella situm tradidi... et hec predicta ingenuitas omni tempore firma permaneat...* Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, ausgewählt und übersetzt von L. Weinrich (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe Bd. 32) (1977) 156ff. Nr. 41.

⁴² P. Johanek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20) (1969) 298ff.

⁴³ *Iura eorum qui titulum libertatis seu liberioris iugo servitutis extollentes... Azela... libertatem suam in liberio-rem servitutem... commutavit*: Cartulaire de l'abbaye de Saint Trond, ed. C. Piot (Brüssel 1870) Nr. 32, S. 41 von 1129.

⁴⁴ Krause, Die liberi (wie Anm. 29) 72.

während es zur gleichen Zeit dem ursprünglich ebenfalls mit dem Makel der Unfreiheit behafteten Ministerialenstand gelungen war, die Anerkennung seiner Freiheit allgemein durchzusetzen.⁴⁵

Es war in den Jahren um 1225, als der Verfasser des Sachsenspiegels, Eike von Repgow, sich mit der Frage der Unfreiheit und Ungleichheit unter den Menschen auseinandersetzte. Obgleich es sich um eine private Rechtsaufzeichnung ohne hoheitliche Sanktion handelt, hat der Abschnitt über den Ursprung der Unfreiheit (Landrecht III, 42) des ältesten deutschen Rechtsbuches große Wirkung ausgeübt:⁴⁶ *Got hat den man nach im selben gebildet, führt Eike aus, unde hat in mit seiner martere geledigt, den einen alse den anderen. Ime iz der arme also lieb alse der riche . . . Do man ouch recht allirerst satzte, do en waz kein dienstman unde waren alle lute vri, do unse vorderen her zu lande quamen . . .*⁴⁷ Er vermöge es mit der Wahrheit nicht zu vereinen, fährt er fort, daß jemand einem anderen als eigen zugehören solle. Ausführlich wendet sich der Sachsenspiegel gegen die Begründung der Unfreiheit aus der heiligen Schrift, versucht vielmehr zu erweisen, daß alle Menschen nach göttlichem Recht frei seien. In Wahrheit, so endet er, rühre die Unfreiheit von Zwang, Gefangenschaft und unrechter Gewalt her, aus denen man seit alter Zeit eine unrechte Gewohnheit, die man nun als Recht ausgibt, abgeleitet habe. Die Leibeigenschaft vermag sich also aus göttlichem Recht nicht zu begründen; sie ist entstanden aus geschichtlichem Zufall und aus menschlicher Willkür.⁴⁸

Man kann die Bedeutung von Eikes Freiheitsartikel schwerlich überschätzen, darf ihn jedoch nicht losgelöst sehen von der Tradition, in der er steht, auch nicht, ohne einen Blick auf Parallelentwicklungen zu richten: Gleich der ein Menschenalter jüngeren Landrechtsglosse bedient sich auch Eike von Repgow in seiner Argumentation der scholastischen Disputationsmethode in Quaestionen, wie sie sich in Theologie und kanonischem Recht seit dem 12. Jahrhundert herausgebildet hat.⁴⁹

⁴⁵ Dopsch, Freiheit (wie Anm. 10) 31 ff. (mit Lit.)

⁴⁶ H. von Voltelini, Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern: ZRG GA 57 (1937) 182–209.

⁴⁷ Sachsenspiegel (Landrecht), hrsg. von Cl. Frhr. von Schwerin, eingel. von H. Thieme (Stuttgart 1974) 115 ff.

⁴⁸ Zum Ganzen: A. Erler, Ältere Ansätze zur Überwindung der Sklaverei (SB der wiss. Ges. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. Main XV, 1) (1978) 8 ff.

⁴⁹ H. Kolb, Über den Ursprung der Unfreiheit (wie Anm. 15) 289 ff.; bei Erler (wie vorige Anm.) 26 ff. ist die scholastisch disputierende Glosse gedruckt. Zum Gesamten G. Theuerkauf, Lex, speculum, compendium iuris. Rechtsaufzeichnungen und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6) (1968) 273 f.

Der Verfasser des Sachsenspiegels mag durch Gratians Dekret zu seinen Ausführungen mit angeregt worden sein; sicher ist dies für die französischen Rechtsbücher, die Coutumes de Beauvaisis des Philippe Beaumanoir etwa, welche die Unfreiheit auf Kriegsgefangenschaft, Selbstergebung und Strafe zurückführen und den Herrn die Freilassung der Unfreien empfehlen.⁵⁰

Keine dieser Äußerungen hat es mit der zukunftsweisenden Bedeutung der englischen Magna Carta Libertatum von 1215,⁵¹ insbesondere aber mit den Auswirkungen (und der theoretischen Begründung) der Abschaffung der Unfreiheit in den italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts aufnehmen können. Bologna machte um 1250 den Anfang: die Kommune kaufte die Unfreien des Umlandes zu festgesetzten Preisen von ihren Herren los. Die *servi* erhalten auf diese Weise Freiheit und Bürgerrecht. Das Ziel dieser Aktion hat der Prolog des Stadtteils Porta Stiera von 1256 mit stolzen Worten festgehalten: *et cum sit civitas nobilis et franca, in ea tantum liberi commorentur* – eine freie Stadt kennt nur freie Einwohner.⁵²

Modern anmutende, Deklarationen der Menschenrechte und der Menschenwürde antizipierende Formulierungen finden sich im Florentiner Gesetz vom 6. August 1289, das die Veräußerung von unfreien Hörigen zusammen mit einem Stück Land unter Strafe stellte und diesen im Falle eines solchen Verkaufs die Freiheit mit den Worten zusicherte: »Die Willensfreiheit kann nicht von fremdem Ermessen abhängen, sondern muß auf Selbstbestimmung beruhen. Die Freiheit der Person entstammt dem Naturrecht; jenem Recht, welches auch die Völker vor Unterdrückung schützt, ihre Rechte hütet und verbessert. Daher sind wir willens, diese Freiheit zu erhalten und zu mehrten...«⁵³

Wir müssen uns versagen, den Bogen weiterzuspannen zu den spätmittelalterlichen Reformschriften⁵⁴ und den in der Erhebung des gemeinen

⁵⁰ Voltolini, Gedanke (wie Anm. 46) 207f.

⁵¹ Text und Wirkungsgeschichte bei J. C. Holt, Magna Carta (Cambridge 1965).

⁵² Liber Paradisus, ed. F. S. Gatta und G. Plessi (Bologna 1956), hier zitiert nach Erler (wie Anm. 48) 12. P. Vaccari, L'affrancazione dei servi della gleba nell'Emilia e nella Toscana (Bologna 1926); ders., Le affrancazioni collettive dei servi della gleba (Milano 1939). L. Simeoni, La liberazione dei servi a Bologna nel 1256–57: Archivio storico italiano 109 (1952) 3–26. L. Dal Pane, L'economia bolognese del secolo XIII e l'affrancazione dei servi: Giornale degli economisti e annali di economia NS 18 (1959) 552–569.

⁵³ P. Villari, I primi due secoli della storia di Firenze (Florenz 1893–1894) 290 (Firenze AS, Provvisioni II, fol. 24 ff.). J. Plesner, L'émigration de la campagne à la ville libre de Florence au XIII^e siècle (Kopenhagen 1934).

⁵⁴ Besonders deutlich wird Eikes von Reggow über den Schwabenspiegel vermittelte Wirkung in den Sätzen der ›Reformatio Sigismundi‹: *Es ist ein ungeherte sach, das man es*

Mannes in Stadt und Land im 16. Jahrhundert erhobenen Forderungen, wo im dritten der »Zwölf Artikel« das Postulat, *das wir frey seyen und wöllen sein* wiederaufgenommen wird: *Ist der brauch byßher gewesen, das man uns für ir aigen leut gehalten haben, wölchs zñ erbarmen ist...*⁵⁵ Ein Zeitgenosse hat solches Begehren folgendermaßen charakterisiert: *Dieselben artickel alsampt dienen auf die freyheyt, und daß yder solt frey sein und kein herren han dan gott und den kayser mit underschid...*⁵⁶ und Philipp Melanchthon hat dem 1525 in einem Gutachten für Kurfürst Ludwig von der Pfalz die harschen Worte entgegengesetzt: *Ja es wer von nötten, das eyn solch wild ungezogen volck, als [die] Teutschen sind, noch weniger fryheyt hette denn es hat.*⁵⁷

Weite Bereiche unseres Themas bleiben unberücksichtigt: Existenz und Fortleben von freien Bauern, freien Gütern und freiem Eigen in vielen deutschen Landschaften – wobei solche Erscheinungen insgesamt eher die Minderheit denn die Norm darstellten,⁵⁸ und die sogenannte »Freiheit«

offen müß in der cristenheyt, das groß unrecht ist, das vorgeht, daz einer vor got also durstig ist, das er sprechen darff zñ einem menschen: »Du bist mein eygen!«, den got hertiglich erloßet hat und gefreyet; es ist heydenisch gethan. Got hat unns erlediget von allen banden..., Reformation Kaiser Siegmunds, hrsg. von H. Koller (= MGH Staatsschriften 6) (1964) 276.

⁵⁵ Nach der maßgeblichen Edition von A. Götze (Die zwölf Artikel der Bauern 1525: Historische Vierteljahrschrift 5 [1902] 1–33, 11) gedruckt bei P. Blickle, Die Revolution von 1525, 2. neu bearb. und erw. Aufl. (München/Wien 1983) 291; dort auch die einschlägige Lit.; vgl. W. Müller, Freiheit und Leibeigenschaft – soziale Ziele des deutschen Bauernkrieges, in: Revolte und Revolution in Europa, hrsg. von P. Blickle (= Historische Zeitschrift, Beiheft 4, Neue Folge) (1975) 264–273.

⁵⁶ So die nach 1525 entstandene Donauwörther Chronik des Johannes Knebel, hrsg. von F. L. Baumann (= Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 129) (1876) 250.

⁵⁷ Ebenso entschieden wie Melanchthon hat Luther den Freiheitsbegriff der Bauern und den Schriftbeweis der Zwölf Artikel zurückgewiesen: Aus der geistlichen Freiheit machten die Bauern eine fleischliche; jeder Gesellschaft liege die Unterscheidung zwischen Herren und Untertanen zugrunde, *denn weltlich reich kan nicht stehen, wo nicht ungleicheyt ist ynn personen*: F. C. Hartweg, Die Widerlegung der Schriftbeweise der Zwölf Artikel durch Luther und Melanchthon: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 5 (1981) 291–306, 296, 303.

⁵⁸ J. Asch, Grundherrschaft und Freiheit (wie Anm. 38). K. S. Bader, Das Freiamt im Breisgau und die freien Bauern am Oberrhein (Freiburg i. Br. 1936); ders., Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter: HJB 61 (1941) 51–87; ders., Das Problem der freien Bauern im Mittelalter: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF 59 (1940) 140–153. K. I. Baldinger, Der freie Bauer im Alt- und Mittelfranzösischen: Frühmittelalterliche Studien 13 (1979) 125–149. I. Bog, Dorfgemeinde, Freiheit und Unfreiheit in Franken (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 3) (1956). R. Borgmann, Freie Bauern, Freigut und Freigericht. Zur Rechtsgeschichte der freien Bauern Westfalens im Mittelalter, in: Aus westfälischer Geschichte. Festgabe für Anton Eitel (Münster 1947) 12–23. H. H.

durch die Einschränkungen, denen sie unterworfen war, nur zu häufig ausgehöhlt wurde.⁵⁹ Weitgehend außer Betracht ist auch der Komplex der politischen Freiheitsrechte geblieben,⁶⁰ bei dem insbesondere der angelsächsische Bereich verstärkte Beachtung verdiente.⁶¹

Als religiöses Postulat, als Anspruch der Kirche auf Unabhängigkeit von weltlicher Gewalt bei gleichzeitigem Unterworfensein unter göttliche Ordnung, spielt die Freiheitsforderung vor allem im Hochmittelalter eine bedeutsame Rolle.⁶² Im späteren Mittelalter wird der Begriff der Freiheit

Hofmann, Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 23 (1960) 195–327. K. R. Kollnig, Freiheit und freie Bauern in elsässischen Weistümern: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 19 (1941) 108–128. Lütge, Freiheit, und ders., Das Problem der Freiheit (wie Anm. 26). E. Molitor, Über Freibauern in Norddeutschland, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hrsg. von Th. Mayer (1943, Ndr. Darmstadt 1980). H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (= Berner Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde, Beiheft 1) (1939). H. Skerhutt, Der Ständebegriff »frei«. Ständegeschichtliche Untersuchungen auf Grund der ländlichen Quellen Westfalens bis zum 13. Jahrhundert (phil. Diss. Hamburg 1953, Maschr. vervielfältigt). K. Weller, Die freien Bauern in Schwaben: ZRG GA 54 (1934) 178–226; ders., Die freien Bauern des Spätmittelalters im heutigen Württemberg: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 1 (1937) 47–67. F. Wernli, Die mittelalterliche Bauernfreiheit (= Studien zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte 1) (1959); ders., Die Gemeinfreien des Frühmittelalters (ebd. 2, 1960).; sowie, von mir nicht mehr eingesehen, ders., Miscellen: 1. Zur Frage der Freiheit im Mittelalter; 4. Rodungsfreiheit oder Altfreiheit; 10. Neuere Arbeiten zur Frage der Freiheit im Mittelalter (ebd. 9, 1979).

⁵⁹ So erweist das Weistum der *freyen lewt* im (würzburgischen) Amt Gemünden aus dem Jahr 1469 diese als de facto wenig vom Status der Leibeigenen unterschieden: Fränkische Bauernweistümer. Ausgewählte Texte, hrsg. von K. Dinklage (Würzburg 1954) 33 ff.

⁶⁰ Zuletzt: A. Harding, Political Liberty in the Middle Ages: Speculum 55 (1980) 423 bis 443. – Th. Mayer-Maly, Zur Rechtsgeschichte der Freiheitsidee in Antike und Mittelalter: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht 6 (1955) 399–428. O. Brunner, Die Freiheitsrechte in der altständischen Gesellschaft, in: ders., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte (Göttingen 3 1980) 187–198. R. von Keller, Freiheitsgarantien für Person und Eigentum im Mittelalter (Deutschrechtliche Beiträge 14, 1) (1933). A. J. Carlyle, Political Liberty. A History of the Conception in the Middle Ages and Modern Times (Oxford 1941, Ndr. London 1963). E. Rebstein, Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Texte und Studien zur politischen Theorie des 14.–18. Jahrhunderts, hrsg. von C. Schott (Freiburg/München 1972). Gerd Oestreich, Geschichte der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Umriß (Berlin 2 1978).

⁶¹ Harding, Political Liberty (wie Anm. 60) bes. 432 ff. R. T. Vann, The Free Anglo-Saxons: A Historical Myth: Journal of the History of Ideas 26 (1965) 259 ff. F. M. Stenton, The Free Peasantry of the Northern Danelaw (Oxford 1969); ders., Anglo-Saxon England (Oxford 3 1971) 473 ff., 516 f. R. H. Hilton, Freedom and Villeinage in England: Past and Present 31 (1965) 1–19.

⁶² G. Tellenbach, Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites

selbst im Zusammenhang monastischen Lebens hingegen ganz abweichend verstanden, wenn zu Ende des 15. Jahrhunderts die Brüder vom Gemeinsamen Leben in Hildesheim ein päpstliches Privileg deshalb ablehnen, weil sie mit ihm ihre Freiheit aufgeben würden, »jene Freiheit, die die unvergleichliche Zier der christlichen Lebensform ist. Wir würden uns dafür große Mühsal, Ketten und Kerkermauern einhandeln, um uns Ordensgemeinschaften anzupassen, ... die unter einer Regel und den Statuten eines Ordens leben.«⁶³

Die Freiheit des Geistes wird als *spiritus libertatis* und als die *libertas philosophandi*⁶⁴ im hohen Mittelalter im Zusammenhang mit der Entdeckung des Individuums⁶⁵ und später insbesondere von Ockham diskutiert.⁶⁶ Ein »freier Geist« freilich setzt sich dem Verdacht sektiererischer Umtriebe aus⁶⁷ und wird auch im Rahmen der Erziehung selbst des heiligen Franziskus als von *süneclicher frîheit* charakterisiert.⁶⁸

Als die Unfreiheit »kat exochen« gelten die Grundhörigkeit des frühen

(= Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 7) (1936). H. Hürten, »Libertas« in der Patristik – »libertas episcopalis« im Frühmittelalter: Archiv für Kulturgeschichte 45 (1963) 1–14. O. H. Pesch, (Art.) Freiheit, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hrsg. von J. Ritter und K. Gründer, Bd. 2 (Basel 1972) 1083 ff. G. X. Leinsle, Vivianus von Prémontré. Ein Gegner Abaelards in der Lehre von der Freiheit (= Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium 13) (1978).

⁶³ Annalen und Akten der Brüder des Gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, hrsg. von R. Doebner (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 9) (1903) 113.

⁶⁴ Grundmann, Freiheit (wie Anm. 19) bes. 44 ff. G. Bonet-Maury, Les précurseurs de la réforme et de la liberté de conscience dans les pays latins du XII^e au XV^e siècle (Paris 1904, Ndr. Genf 1969). M.-A. Dimier, Pour la fiche »spiritus libertatis«: Revue du Moyen Age latin 3 (1947) 56–60. R. B. Sutton, The Phrase »Libertas philosophandi«: Journal of the History of Ideas 14 (1953) 310–316.

⁶⁵ W. Ullmann, The Individual and Society in the Middle Ages (Baltimore 1966); dt. Individuum und Gesellschaft im Mittelalter (Göttingen 1974) bes. 95 ff. C. Morris, The Discovery of the Individual, 1050–1200 (New York 1972).

⁶⁶ W. Kölmel, Wilhelm Ockham – der Mensch zwischen Ordnung und Freiheit, in: Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen, hrsg. von P. Wilpert und W. P. Eckert (= Miscellanea Mediaevalia 3) (1964) 204–224; ders., Freiheit (wie Anm. 20). D. W. Clark, Ockham on human and divine freedom: Franciscan Studies 38 (1981) 122 bis 160.

⁶⁷ L. Oliger, De secta spiritus libertatis in Umbria saec. XIV (= Storia e Letteratura 3) (1947). R. E. Lerner, The Heresy of the Free Spirit in the Later Middle Ages (Berkeley and Los Angeles 1972).

⁶⁸ in *süneclicher frîheit / erwuchs sin tumbiu kintheit* ...: Lamprecht von Regensburg, Sanct Franciskus Leben und Tochter Syon, hrsg. von K. Weinhold (Paderborn 1880) v. 408 f.

und hohen und die Leibeigenschaft des späten Mittelalters.⁶⁹ Ein Volkslied von der Freiheit aus dem englischen 15. Jahrhundert stellt diesen beklagenswerten Zustand vor Augen: »Dein Vater ist Leibeigener / Deine Mutter kennt kein höfisches Wesen. / Jedes Tier, das lebt / ist freier noch als du ...«⁷⁰ Für die Leibeigenen bedeutet dies in erster Linie Beschränkung der Freizügigkeit und der freien Wahl des Ehepartners.⁷¹ Eine Befreiung von Heiratsbeschränkungen und erbrechtliche Abgaben versprach den Betroffenen in erster Linie die Flucht in die Freiheit der Städte. Der Fortfall dieser aus der Unfreiensphäre stammenden Beschränkungen ist neben der Freiheit des Handels die bedeutsamste Errungenschaft des mittelalterlichen Stadtbürgertums; sie kam auch und gerade Frauen zugute: *Omnis mulier viro parificabitur et econtra*.⁷² Gleichheit vor dem Gesetz bedeutete in der mittelalterlichen Gesellschaft freilich ebenso wenig die politische Gleichberechtigung wie soziale Gleichrangigkeit: am politischen Leben der Städte hatten Frauen weiterhin keinen Anteil.

Doch halten wir als Ergebnis unserer Betrachtung zumindest drei Dinge fest: Die Grenzen und Übergänge zwischen ständischer Freiheit und Unfreiheit sind im Mittelalter nach beiden Seiten hin fließend. Dies

⁶⁹ Vgl. Blickle (wie Anm. 55) 105ff. mit der dort angeführten Literatur. M. Bloch, *Liberté et servitude personnelles au Moyen Age, particulièrement en France: Contribution à une étude des classes*, in: ders., *Mélanges historiques* (Paris 1963) I, 328ff. Hilton, *Freedom* (wie Anm. 61). Müller, *Freiheit* (wie Anm. 55). H. Rabe, *Das Problem der Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im deutschen Bauernkrieg* (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 64) (1977). M. Tischler, *Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert* (Würzburg 1963). C. Ulbrich, *Freiheit und Eigenschaft in spätmittelalterlichen Rechtsquellen des Oberrheingebiets*, in: *Deutsche Ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*, hrsg. von P. Blickle (Stuttgart 1977) 185–196; dies., *Leibeigenschaft am Oberrhein im Spätmittelalter* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58) (1979) bes. 253ff.

⁷⁰ Th. Wolpers, *Weltliche Lyrik in England*, in: *Europäisches Spätmittelalter*, hrsg. von W. Erzgräber (= *Neues Handbuch der Literaturwissenschaft* 8) (1978) 394.

⁷¹ W. Müller, *Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen. Die Ehegenossame im alemannisch-schweizerischen Raum* (= *Vorträge und Forschungen, Sonderband 14*) (1974). J. Scamnell, *Freedom and Marriage in Medieval England: Economic History Review*, 2nd series 27 (1974) 523–537; dazu: E. Searle, *Freedom and Marriage in Medieval England: An Alternative Hypothesis*, ebd. 29 (1976) 482–486. J. T. Noonan, *Power to choose: Viator* 4 (1973) 419–434 und A. S. Haskell, *The Paston Women on Marriage in Fifteenth-Century England*, ebd. 459–471 geben Nachweise für die Möglichkeit einer freien Wahl des Ehepartners.

⁷² Vgl. oben Anm. 37. Eine Befreiungsurkunde vom Ehezwang von 1232 gedr. Quellen (wie Anm. 41) 427ff. Nr. 112.

meint einmal, daß es eine strenge Dichotomie zwischen Freiheit und Unfreiheit nicht gibt; vielmehr existiert eine Vielzahl möglicher Abstufungen zwischen diesem Gegensatzpaar.

Zum Zweiten war die mittelalterliche Gesellschaft weit weniger statisch als häufig angenommen; mit ihr war der Begriff »Freiheit« Veränderungen nach Form und Inhalt unterworfen. Bei diesem Wandel wirkten die Mobilität durch inneren Landesausbau und Ostbewegung, die Ministerialität als Herrendienst und die Entstehung des europäischen Städtewesens als ausgleichende Faktoren. Es war der Anfang des Weges vom ständischen Privileg zum politischen Recht, welcher im späten Mittelalter erstmals beschritten wurde.

Und ein drittes: Freiheit und Unfreiheit sind auch im Mittelalter nicht auf den politischen Sektor beschränkt. Es waren insbesondere die Randzonen und dennoch große Bereiche der Gesellschaft, die Restriktionen ihrer Freiheit unterworfen waren: unehrliche Berufe, städtische und bäuerliche Unterschichten, Kranke und Behinderte, Juden, Ketzer, Frauen... Doch auch hier gab es Hoffnungen, erste Ansätze und entschieden vorgetragene Forderungen: nach religiöser, nach persönlicher und nach geistiger Freiheit.⁷³

Einer dieser Wege aus ständischer und geistiger Unfreiheit war der der Bildung und Ausbildung; in diesen Zusammenhang gehören auch die Anfänge der akademischen Freiheit.⁷⁴ Daß Freiräume gerade im frühen Stadium der menschlichen Entwicklung und Erziehung vonnöten sind, hatte man bereits um 1100 erkannt: Anselm von Canterbury hat den jungen Menschen mit einem Baum verglichen, dessen Wachstum nicht zu

⁷³ F. Graus, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter: Zeitschrift für historische Forschung 8 (1981) 385–437. Grundmann, Freiheit (wie Anm. 19) passim. – Im Schelmenroman des deutschen Spätmittelalters ist *freiheit* die Bezeichnung für Landstreicher: K. Ruh, Epische Literatur des deutschen Spätmittelalters, in: Europäisches Spätmittelalter (wie Anm. 70) 171.

⁷⁴ L. Boehm, *Libertas scholastica und negotium scholare: Entstehung und Sozialprestige des akademischen Standes im Mittelalter*, in: Universität und Gelehrtenstand 1400 bis 1800, hrsg. von H. Rössler und G. Franz (= Deutsche Führungsschichten der Neuzeit 4) (1970) 15–61. P. Classen, Zur Geschichte der »Akademischen Freiheit« vornehmlich im Mittelalter: Historische Zeitschrift 232 (1981) 529–553. G. F. Lytle, The Social Origins of Oxford Students in the Late Middle Ages: New College, c. 1380 – c. 1510, in: The Universities in the Later Middle Ages (= Mediaevalia Lovaniensia 1, 6) (1978) 426–454. E. Mornet, »*Pauperes scholares*«. Essai sur la condition matérielle des étudiants scandinaves dans les universités aux XIV^e et XV^e siècles: Le Moyen Age 84 (1978) 53–102. J. Paquet, L'universitaire »pauvre« au moyen âge: Problèmes, documentation, questions de méthode, in: The Universities (wie oben) 399–425.

sehr eingeeengt werden darf; eine nur auf Zwang aufgebaute Erziehung ohne die Erfahrung von Freiheit sei zum Scheitern verurteilt.⁷⁵

Die Grenzen der Freiheit sind dort zu ziehen, wo die Freiheit des Nächsten tangiert wird. Unter dem Einfluß des Renaissance-Humanismus verbreitet sich im 15. Jahrhundert die Auffassung, daß die willkürliche Freiheit einer Minderheit da ihre Schranken hat, wo die Rechte der Allgemeinheit berührt werden.⁷⁶ Um 1460 hat der deutsche Rechtsgelehrte Gregor von Heimburg diesen Gedanken in Worte gefaßt: *Nun ist gemein recht höher den freyheytt besünder, wann es auch mit freyheytt gekrefftigt ist... Wenn freyheytt wider freyhaytt ist, so gesigt die freyheytt, die gemeynen rechten allernechst und gleichst ist.*⁷⁷ Und mit zeitloser Gültigkeit wurde – nach Paulus – zum Ausklang des Mittelalters die Grenze menschlicher Freiheit definiert: »Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemandem untertan; ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.«⁷⁸

⁷⁵ K. Arnold, Kind und Gesellschaft. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit (Paderborn 1980) 102.

⁷⁶ 1479 verfaßte Alamanno Rinuccini seinen »Dialogus de libertate«, ed. F. Adorno in: Atti e Memorie dell'Accademia Toscana di Scienze e Lettere »La Colombaria« 22 (1957) 265–303. R. N. Watkins, Humanism and Liberty. Writings on Freedom from Fifteenth-Century Florence (Columbia 1978) 193–222.

⁷⁷ P. Joachimsohn, Gregor Heimburg (= Historische Abhandlungen aus dem Münchner Seminar 1) (1891) 117.

⁷⁸ Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, WA 7, 20; Ausgewählte Schriften, hrsg. von K. Bornkamm und G. Ebeling, Bd. 1 (Frankfurt a. M. 1982) 239.